

Dietrich Bulach

wenigstens noch das existentielle Minimum zu sichern. Der Kommission war diese schicksalhafte Konstellation natürlich nicht verborgen geblieben. Dies zeigt beispielsweise die Bemerkung der Subdelegierten in einem Schreiben an den Erzherzog von Österreich: Die Weigerung Eitel Friedrichs, die „völlig unschuldige[, wegen *zauberey* auf der Festung Hohenzollern inhaftierte Frau“ freizulassen, müsse „als Beleg für seine *seer ubele disposition* heran[zogen]“ werden³⁷².

[*W*]ie *leüchtlich zuerachten* lehnte die Kommission den Einspruch Eitel Friedrichs bezüglich der Burg Hohenzollern in ihrem Schreiben vom 2. Mai 1655 als *gar unzeitiges Bedenckhen* mit der Begründung ab, die Einwände des Fürsten seien *einig und allein der daselbsten verhaffter unschuldiger Weißgerberin halben* geschehen und man befürchte, dass er *noch mehr gefänglich dorthin führen lassen möchte[.]*. Weil die *gantz irrige[.] Meinung und Resolution* des Fürsten den kaiserlichen Befehlen *in vihl Weeg zuewider lauffet*, müssten die Subdelegierten darauf beharren, wozu sie *befelcht und aigentlich instruiert* seien. Aber, so ließ man den Fürst wissen, die Kommission erkläre sich zu einem Entgegenkommen bereit. Die Befreiung der *unschuldigen Weißgerberin*, zu der man aufgrund der *mit ihro ausgegebenen schweren widerrechtlichen Procedures* eigentlich *ex officio* verpflichtet sei, könne man *beiseite [...] setzen, [...] dem derentwegen, bei löbl. Kay. Cammergericht rechtshängigen Process den Lauff [...] lassen* und abwarten, welchen *Ausgang* diese Sache schließlich nehmen werde. Man könne aber *keineswegs nachgeben, noch wider die kay. Instruction, welche auff das Haus Zollern, Landt und Leüth gerichtet, unsers Orts geschehen lassen, dass ietziger uff ermeltem Haus [die Festung Hohenzollern] befindlicher Leütmandt sambt bei sich habenden Guarnisson von LandsUnderthanen E.F.G. allein und nit vorderist auch der Röm. Kay May. verpflichtet* bleibe. Alles müsse noch während der Anwesenheit der Kommission, wie verlangt, gesichert werden. Deshalb wolle man den Fürsten *nochmalen ersuechen und gantz wohlmeinent erinnern*, dass er *der Sachen Wichtigkeit in bessere Obacht* nehme, besagtem Leutnant erlaube, *seine Pflicht in Namen der Röm. Kay. May. bei anwesender Commission unverzüglich abzulegen und zuerstatten*, um der Kommission damit zu versichern, dass *mit solchem Ort keine Untreü mehr voryebt* werde. Sollte Eitel Friedrich sich jedoch *widrigen unverhoffenden Falls [...] durch widerwertige böse Consilia [...] zue anderwertiger Resolution verleiten lassen*, werde man die notwendigen Maßnahmen ergreifen und sich bei der Durchsetzung des kaiserlichen Willens durch *nichts irren oder hinderen lassen*.

Obwohl Eitel Friedrich kurze Zeit zuvor im Gespräch mit Dr. Krebs noch Entgegenkommen signalisiert hatte, ließ er sich auf diesen ihm angebotenen Kompromiss nicht ein. Ernüchert musste die Kommission feststellen, dass der Fürst sich nur *mit lähren Worten zu einer limitirten Submission* bekannte (was wiederum für die Subdelegierten inakzeptabel war) und in praxi ihren Bemühungen zuwiderhandelte, indem er den *Commendanten auf der Vestung Hohenzollern durch schriftliche Befelch [...] zur Opposition animirt[e]*³⁷³ – Eitel Friedrich befahl ihm kurzerhand, der Kommission den Zutritt zur Burg zu verwehren³⁷⁴.

372 Ebd., S. 236, Anm. 272.

373 Wie Anm. 369.

374 Vgl. ORTLIEB, S. 206, Anm. 134.